

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Gültigkeit: 2021ff

MERKBLATT
Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren

1. Teilnahme an der Prüfung

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist für alle Berufslernenden im letzten Lehrjahr obligatorisch.

2. Nachteilsausgleiche

Gemäss Art. 35 Abs. 3 der eidg. Verordnung über die Berufsbildung können für Berufslernende mit einer Behinderung (z.B. körperliche Behinderungen, Legasthenie) Nachteilsausgleiche gewährt werden. Nachteilsausgleiche können bis spätestens am 31. Dezember vor der Prüfungssession ausschliesslich mit bereitgestelltem Formular (www.ag.ch/berufsbildung-qv → Nachteilsausgleich) beantragt werden.

3. Vorgehen bei Krankheit oder Unfall

Können Absolventinnen oder Absolventen nicht zur Prüfung erscheinen, legen sie diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab. Als Entschuldigung für das Fernbleiben an der Prüfung gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall. In jedem Fall ist die Prüfungsadministration unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Zudem ist eine schriftliche Begründung (bei Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis) einzureichen. Nachträglich geltend gemachte Hinderungsgründe werden nicht anerkannt.

4. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Prüfung

Treten Berufslernende ohne entschuldbare Gründe zu einer Prüfung nicht an, gilt diese als absolviert und nicht bestanden (Note 1). Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Art. 33 der eidg. Verordnung über die Berufsbildung.

5. Mobile Geräte / Hilfsmittel

Das Benützen von mobilen Geräten (Smartphones, Smartwatches etc.) ist während der ganzen Prüfung verboten. Sofern in den einschlägigen, eidgenössischen Ausführungs- und Prüfungsbestimmungen nichts anderes vermerkt ist, bestimmt die Schulleitung oder die Chefexpertin bzw. der Chefexperte über die für den einzelnen Beruf zulässigen Hilfsmittel. Diese sind von den Absolventinnen und Absolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte sind die Absolventinnen und Absolventen verantwortlich. Jedes Hilfsmittel darf nur von einer Person benutzt werden.

6. Unredliches Verhalten (Prüfungsbetrug)

Bei einem groben Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt das gesamte Qualifikationsverfahren als nicht bestanden. Die Prüfungen können frühestens beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Diese Wiederholung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Art. 33 der eidg. Verordnung über die Berufsbildung. Bei geringfügigen Verstössen gegen die Prüfungsordnung entscheidet die kantonale Prüfungsleitung gemeinsam mit der Chefexpertin bzw. dem Chefexperten im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

7. Auskunft zu Prüfungsergebnissen

Aus Gründen des Datenschutzes werden grundsätzlich weder telefonisch noch per E-Mail Auskünfte über die Prüfungsergebnisse erteilt. Diese Regelung gilt für alle in die Verarbeitung und Erstellung der Prüfungsergebnisse involvierten Personen. Es kann allerdings auf der kantonalen Webseite www.ag.ch/qv-infoservice nach erfolgtem Qualifikationsverfahren geprüft werden, ob die Abschlussprüfung bestanden wurde. Sollte der Status nicht abrufbar sein, ist auch die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.

8. Fähigkeitszeugnis/Berufsattest und Notenausweis

Fähigkeitszeugnis/Berufsattest und Notenausweis werden grundsätzlich den Berufsbildnerinnen bzw. den Berufsbildnern der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen zugestellt, mit der Bitte, die Berufslernenden sofort über das Prüfungsergebnis zu informieren. Die Abgabe des Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattestes sowie des Notenausweises hat spätestens am letzten Arbeitstag zu erfolgen. Bei einigen Berufen werden die Fähigkeitszeugnisse/Berufsatteste/Notenausweise an der Abschlussfeier abgegeben. Zudem sind die Ausbildungsbetriebe verpflichtet, der lernenden Person am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, welches mindestens die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält (OR Art. 346a, Abs. 1). Personen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule schriftlich informiert.

9. Weitergabe von Daten erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen

Namen und Adressen erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen der Qualifikationsverfahren (QV) können an Berufsverbände und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) weitergegeben werden, damit diese die Leistungen im Rahmen der Qualifikationsverfahren persönlich oder schriftlich ehren / prämiieren können. Leistungen mit einer Gesamtnote von 5.0 oder besser werden speziell ausgewiesen. Ebenfalls werden die drei besten QV-Resultate pro Beruf bekanntgegeben. Die Berufsverbände und OdA dürfen diese Informationen nicht weitergeben und zu keinem anderen Zweck verwenden. Sollten Berufslernende mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sein, können sie dies durch fristgerechten schriftlichen Widerruf bis Lehrbeginn an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule mitteilen.

10. Kontakt

Bei Anliegen zu den obengenannten Punkten steht die Prüfungsadministration unter 062 835 21 46 oder betriebliche-bildung@ag.ch zur Verfügung

Departement BKS, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Bachstrasse 15, 5001 Aarau